

## Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV)

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ernennung, die Aufgaben, die Ausbildung und die Prüfung von Personen, welche für die Verminderung von Gefahren tätig sind, die sich aus dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können (Gefahrgutbeauftragte).

Nr.	Fragen	Antworten
1.1	Wann ist die Verordnung in Kraft getreten und bis wann müssen die Gefahrgutbeauftragten ernannt sein?	Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) ist am 1. Juli 2001 mit einer Übergangsfrist von eineinhalb Jahren in Kraft getreten. Bis am 31. Dezember 2002 müssen die von der GGBV betroffenen Unternehmungen einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) ernannt haben.
1.2	Weshalb braucht die Schweiz eine Gefahrgutbeauftragtenverordnung?	Mit dieser Verordnung kommt der Bundesrat seiner Verpflichtung aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU nach. Damit werden die Vorgaben der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) in das nationale Recht umgesetzt.
1.3	Abgrenzung GGBV zum ADR/RID ?	Die GGBV stellt die Konkretisierung der Forderungen nach einem Sicherheitsberater nach Kapitel 1.8.3 ADR/RID im schweizerischen Recht dar.
1.3	Welche Gesetze und Verordnungen müssen im Zusammenhang mit der GGBV berücksichtigt werden?	ADR/RID und SDR/RSD und Strassenverkehrsrechtliche Bestimmungen

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf die Rheinschifffahrt.

Nr.	Fragen	Antworten
2.1	Eine Unternehmung A lässt ein Gefahrgut über der höchstzulässigen Menge gemäss Art. 5 durch eine Transportunternehmung B zu einem Dritten C transportieren. Wer braucht einen GGB?	A: Wenn A als Absender andere Beteiligte (Verpacker, Verloader, Befüller usw.) bezieht, muss er darum besorgt sein, dass sämtliche ADR-Vorschriften eingehalten werden. Aufgrund der Definition des Absenders ist A verpflichtet, einen GGB zu ernennen, selbst dann, wenn er mit dem Transport der gefährlichen Güter nicht direkt in Kontakt kommt (Frachtvertrag). B: Transportunternehmung B ist der Beförderer des Gefahrgutes und wird daher von Art. 2 Abs. 1 erfasst.

		C: Dritter C ist Empfänger des Gefahrgutes. Der Empfänger wird vom Geltungsbereich der GGBV grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn er ist zugleich auch der Entlader. Überlässt C die Entladung jedoch B oder ist nur untergeordnet an dieser beteiligt, so braucht C keinen GGB.
2.2	Wie sind ausländische Unternehmungen von der GGBV betroffen, die die Schweiz als Transitland passieren?	Solche Unternehmungen sind von der GGBV nicht betroffen, da sich diese nur auf Unternehmungen bezieht, welche Sitz in der Schweiz haben. Gefahrguttransporte durch die Schweiz müssen jedoch ADR/SDR-konform durchgeführt werden. Die umliegenden Länder, insbesondere sämtliche Länder der EU sind ihrerseits im eigenen Staat verpflichtet, die Anforderungen über die GGBV zu erfüllen.
2.3	Fallen Seilbahnen in den Geltungsbereich der GGBV?	Im Art. 2 werden die betroffenen Unternehmungen abschliessend aufgezählt. Seilbahnen ohne Schienen fallen also nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung.
2.4	Warum ist die Rheinschifffahrt von der GGBV nicht betroffen? Wird das künftig so bleiben	Für den Rhein ab Basel gilt <u>einzig</u> die revidierte Rheinschifffahrtsakte von 1868, die so genannte Mannheimer Akte. Dieses Regime wurde von der Schweiz bis Rheinfelden ausgedehnt. Faktisch wird die Ernennung eines GGB durch die Übernahme des ADR ins ADNR erforderlich.
2.5	Wann genau fällt ein Unternehmen, dass Gefahrgut angeliefert bekommt unter die GGBV?	Der Empfänger wird vom Geltungsbereich der GGBV grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn er ist zugleich auch der Entlader, d.h. für die Entladung des Gefahrgutes verantwortlich.
2.6	Wie und wann fällt der Empfänger von Gefahrgut nicht unter die GGBV?	Der Empfänger fällt nicht unter die GGBV, es sei denn, er sei gleichzeitig auch der Entlader.
2.7	Brauchen Betriebe, welche Gefahrgut nur empfangen einen Gefahrgutbeauftragten? Beispiele: Schwimmbäder (Chlorgas) Betriebe, welche Salzsäure, Schwefelsäure, Laugen beziehen, Hobbygeschäfte, Malergeschäfte, Galvanische Betriebe, Tankstellen.	Der Empfänger wird vom Geltungsbereich der GGBV grundsätzlich nicht erfasst, es sei denn er ist zugleich auch der Entlader d.h. für die Entladung des Gefahrgutes zuständig.
2.8	Die Mengen an Gasflaschen in einigen Restaurants liegen über der Höchstzulässige Menge nach Anhang I. Wie werden diese Fälle gehandhabt?	Die Lagermengen sind für die Abklärung der Frage, ob ein GGB ernannt werden muss oder nicht, nicht massgebend. Wenn das Restaurant nur als Empfänger von Gefahrgut auftritt, muss es keinen GGB ernennen.
2.9	Kann grundsätzlich gesagt werden: Tankstellen fallen nicht unter die GGBV?	In der Regel fallen Tankstellen nicht unter die GGBV. (Ausnahmen: Die Tankstelle tritt als Absender oder Befüller von Treibstoff auf, indem nicht nur die Treibstofftanks der tankenden Fahrzeuge befüllt, sondern z.B. mobile Tanks für den anschliessenden Weitertransport befüllt werden)

2.10	Wann fällt ein Auftraggeber (z.B. nur Händler) nicht unter die GGBV?	Wenn er keine Pflichten als Beteiligter gemäss Kapitel 1.4.2. und 1.4.3. ADR/RID bei der Beförderung gefährlicher Güter wahrnehmen muss, d.h. wenn er insbesondere nicht als Absender gilt.
2.11	Ein Betrieb vermittelt Geschäfte. Er sucht für einen Kunden Ware (z.B. Heizöl) zum günstigsten Preis und vermittelt den Handel zwischen Kunde und Anbieter. Fällt dieser „Vermittler“ unter die GGBV?	Wenn der Betrieb nicht als Absender auftritt d.h. wenn er nicht Beförderungspapiere ausstellt, hat er keine Pflichten gemäss (ADR/RID). In diesem Fall muss er keinen GGB ernennen.
2.12	Müssen Grossbetriebe, die selber keine Gefahrguttransporte durchführen, sondern Transportfirmen mit Gefahrguttransporten beauftragen, einen Gefahrgutbeauftragten ernennen?	Der Betrieb kann bei dieser Konstellation entweder Absender oder Empfänger des Gefahrgutes sein. Gilt er als Absender, muss er einen Gefahrgutbeauftragten ernennen. Ist er jedoch nur Empfänger, muss er keinen GGB ernennen. Begründung: Der Absender steht mit dem Transport in direkter Verbindung, der Empfänger hingegen nicht.
2.13	Brauchen Abgeber von Abfällen, Sonderabfällen oder Proben, welche als Gefahrgüter klassiert sind, einen eigenen Gefahrgutbeauftragten (Beispiele: verbrauchte Badlösungen von galvanischen Bädern, Abfälle von Giftsammelstellen, Gewebeproben von Arztpraxen der Klasse 6.2)?	Wenn die Beförderer der Abfälle, Sonderabfälle oder Gewebeproben vertraglich als Absender verpflichtet werden (schriftlich dokumentiert z.B. im Frachtvertrag), müssen die Abgeber keinen GGB ernennen.
2.14	Benötigt eine Unternehmung, die Gefahrgutverpackungen herstellt, einen GGB?	Die Liste der Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 GGBV enthält keine Angaben über die Herstellung von gefährlichen Gütern oder damit verbundenen Verpackungen. Vielmehr knüpfen all diese Tätigkeiten am Transport an, um welchen es bei dieser Verordnung geht.
2.15	Wie werden Abfälle und Sonderabfälle gehandhabt?	Abfälle und Sonderabfälle, welche gefährliche Güter enthalten, fallen unter das ADR/RID, d.h. für ihre Beförderung gilt bei Überschreitung der höchstzulässigen Mengen die GGBV. Die ADR-Klassifizierung kann mit Hilfe des "Entsorgungshandbuches Schweiz 2003", herausgegeben von der Firma EcoServe, vorgenommen werden (Siehe auch Vollzugshilfe Klassierung von Sonderabfällen).
2.16	Dürfen auf einem privaten Betriebsgelände Gefahrgüter transportiert, geladen oder entladen werden?	Die GGBV gilt für Transporte und damit verbundene Tätigkeiten auf öffentlichen Strassen, Schienen oder Gewässern. Werden Gefahrgüter ausschliesslich auf dem Betriebsgelände (werkinterner Verkehr) befördert und dafür entsprechend bemüht, so gilt die GGBV für diese Transporte nicht. Werden jedoch die gefährlichen Güter für einen bevorstehenden Transport auf öffentlicher Strasse auf dem Betriebsgelände geladen, oder im Anschluss an eine Lieferung entladen, so muss an diesen Transport angeknüpft werden und die GGBV kommt zur Anwendung.

2.17	Stoffe oder Gegenstände der Beförderungskategorie 4 haben nach Kapitel 1.1.3.6. ADR/RID keine begrenzte höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit. Braucht es daher nie einen Gefahrgutbeauftragten für diese Güter in der Schweiz?	Nein, wenn die Höchstzulässige Menge je Beförderungseinheit nach dem Anhang I GGBV überschritten wird, muss ein GGB ernannt werden..
2.18	Ein kleines Transportunternehmen (2 Fahrer) transportiert nur ausnahmsweise Gefahrgut. Es handelt sich um ca. 1 Transport pro Woche. Die Transportdistanz beträgt nur etwa 3 km. Die Transportpapiere werden jeweils für die vollen Gebinde vom Lieferanten erstellt (Begleitpapiere nach ADR, Unfallmerkblätter). Zudem erfolgt die Kontrolle von Fahrer, Fahrzeug (inkl. Ausrüstung) und Ladung (Ladungssicherung) ebenfalls beim Lieferanten. Für die zurückgesandten, leeren, ungereinigten Gebinde erstellt der Verwender des Produkts die Begleitpapiere und kontrolliert Fahrer, Fahrzeug (inkl. Ausrüstung) und Ladung (Ladungssicherung). Muss dieses kleine Transportunternehmen einen eigenen Gefahrgutbeauftragten haben?	Ja.
2.19	Braucht die Post Gefahrgutbeauftragte?	Die Post wird in der GGBV wie jede andere Unternehmung behandelt.
2.20	Brauchen Grossverteiler wie Migros, Coop, Landi einen GGB? (Transporte von grossen Mengen Haarlack, Gasflaschen, Feuerwerk etc.).	Ja, wenn Sie von Art.2 Absatz 1 betroffen sind .
2.21	Brauchen Detailhändler wie Apotheken, Drogerien, welche teilweise unter das Giftgesetz fallen einen GGB?	Ja, wenn Sie von Art.2 Absatz 1 betroffen sind. Ausnahme sie sind nur Empfänger von Gefahrgut.
2.22	Wie wird der Umgang mit Düngemitteln (Ammoniumnitrat-Dünger) gehandhabt?	Es gibt keine Ausnahmeregelung für Düngemittel. Düngemittel, welche gefährliche Güter enthalten, fallen unter das ADR/RID, d.h. für ihre Beförderung gilt bei Überschreitung der höchstzulässigen Mengen die GGBV.
2.23	Fallen stationäre Arbeiten an Tankanlagen unter die GGBV?	Nein, sofern es sich bei diesen Arbeiten nicht um Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 GGBV handelt.
2.24	Sind innerbetriebliche Transporte von der GGBV betroffen?	In der Regel sind diese Transporte nicht von der GGB betroffen (Ausnahmen beim überqueren einer öffentlichen Strasse, und wenn das Betriebsareal öffentlich zugänglich ist)
2.25	Tankrevisionen: Müssen Firmen die mit einem Tank, der allerdings nur als Umschlagtank dient und somit auf der Strasse praktisch immer leer (aber ungereinigt) transportiert wird, einen GGB ernennen ?	Ja, sofern es sich wirklich um einen Tank handelt (ein IBC beispielsweise ist kein Tank).

**Art. 3** Definitionen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Unternehmung: jede natürliche oder juristische Person, jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit sowie jede staatliche Einrichtung mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- b. Gefährliche Güter: Stoffe oder Gegenstände, die in der Verordnung vom 17. April 1985 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse und in der Verordnung vom 3. Dezember 1996 über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn als solche bezeichnet sind.

Nr.	Fragen	Antworten
3.1	Gelten alle Stoffe, welche im ADR und im RID in den Tabellen Kap. 3 aufgeführt sind als Gefahr- gut bzw. als gefährliche Güter?	Ja, mit Ausnahme der vollständigen Freistel- lungen siehe ADR/RID, Abschnitt 1.1.3..
3.2	Gelten Sonderabfälle auch als Gefahrgut?	Ja, wenn ihnen eine UN-Nummer zugeord- net werden kann.
3.3	Wer erstellt die Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für Stoffe, welche nicht namentlich im ADR auf- geführt sind, welche zur Klassierung nötig sind?	Die Sicherheitsdatenblätter müssen vom Hersteller oder vom Importeur erstellt wer- den. Für ihre Richtigkeit ist grundsätzlich der Absender verantwortlich ADR/RID 1.4.2.1

## 2. Abschnitt: Pflichten der Unternehmungen

### Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- <sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- <sup>2</sup> Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- <sup>3</sup> Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

Nr.	Fragen	Antworten
4.1	Auf welche Art werden die Unternehmungen verpflichtet, einen GGB zu ernennen.	Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung jedoch auch aussenstehende Personen sein. Es ist also nicht notwendig, einen Angestellten zum GGB ausbilden zu lassen oder einen ausgebildeten GGB arbeitsvertraglich anzustellen. Ein GGB kann auch mandatarisch für einzelne Aufträge bestellt werden.
4.2	Welche Anforderungen muss ein Mitarbeiter erfüllen, damit er GGB werden kann (Vorbildung, Tätigkeit, evtl. Persönlichkeit usw.)	Es werden keine speziellen Anforderungen an Vorbildung und berufliche Tätigkeiten gestellt. Er muss die Schulungsveranstaltung in der CH besuchen und die Prüfung zum GGB bestehen.
4.3	Kann ein Betrieb mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen?	Ja.
4.4	Kann eine Firma den Gefahrgutbeauftragten des deutschen Mutterhauses bei ziehen?	Ja.
4.5	Muss die Ernennung als Kopie der Vollzugsstelle zugestellt werden?	Nein.

**Art. 5 Befreiung**

<sup>1</sup> Die höchstzulässigen Mengen je Beförderungseinheit, Wagen oder Schiff, bei deren Einhaltung Unternehmungen, die gefährliche Güter in Versandstücken befördern und in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, keine Gefahrgutbeauftragten ernennen müssen, sind im Anhang festgelegt.

<sup>2</sup> Truppenkörper und nachgeordnete Organisationseinheiten der Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen brauchen keine Gefahrgutbeauftragten zu ernennen.

Nr.	Fragen	Antworten
5.1	Fallen Tankwagen und Tankcontainer gefüllt, teilweise gefüllt sowie in leerem ungereinigtem Zustand immer unter GGBV	Ja. Die GGBV sieht keine Befreiung für Tankwagen und Tankcontainer vor (die Befreiungen im Anhang der GGBV gelten nur für Versandstücke)
5.2	Wie wird eine Unternehmung behandelt, die viele Transporte unter der Freigrenze und nur ausnahmsweise (ein- bis zweimal jährlich) einen Transport über der Freigrenze durchführt?	Die GGBV sieht keine Ausnahmeregelungen vor. Wenn eine Unternehmung auch nur einmal jährlich ein Gefahrgut über der Freigrenze befördert, ist sie grundsätzlich verpflichtet, einen GGB zu ernennen. Allenfalls können organisatorische Massnahmen getroffen werden, die es erlauben, auf die Ernennung eines GGB's zu verzichten.
5.3	Gilt die Aussage des SDR 1.1.3.6.10 bezüglich der Befreiung beim Transport von s.g. Umschlag-Tanks auch für die GGBV?	Ja. Die Folge ist eine Teilbefreiung vom ADR. Ein GGB muss aber trotzdem ernannt werden.
5.4	Warum gibt es in der Schweiz einen Unterschied zwischen der Freigrenze nach ADR und der höchstzulässigen Menge nach GGBV.	Der Hauptgrund für diesen Unterschied ist das als erheblich eingestufte Gefährdungspotential der Gefahrgüter der Klasse 1.4S.
5.5	Fallen Baustellentanks (Inhalt Dieselöl) unter die GGBV, wenn sie auf der Strasse transportiert werden ? Falls ja, gibt es eine Freigrenze ?	Ja und es gibt keine Freigrenze analog zu SDR 1.1.3.6.3..
5.6	Fallen Tankrevisionsfirmen, die sich mit Schlammengen von 200 - 400 l auf öffentlichen Strassen bewegen. unter die GGBV?	Ja, sofern es sich beim Transportgut um Gefahrgut handelt (Siehe Teil 3 ADR/RID) und wenn der Transportbehälter ein Tank ist.
5.7	Troxler-Sonden dienen der Prüfung von Schweissnähten und enthalten hierzu eine radioaktive Quelle. Die Anwender von Troxler-Sonden absolvieren den ADR-Kurs für Transport Kl. 7. Ist eine Befreiung möglich?	Eine Befreiung ist nur im Rahmen einer Freistellung gemäss ADR/SDR (ADR 1.1.3.1c) möglich.
5.8	Gibt es in absehbarer Zeit weitere Befreiungen?	ja
5.9	Soll z.B. ein Tankrevisionsunternehmen einen GGB ausbilden oder besser einen externen GGB anstellen, weil (in absehbarer Zeit) eine Befreiung erfolgt?	Für diese Unternehmen erscheint eine künftige Befreiung sinnvoll. D.h. es ist zu empfehlen die mittelfristig günstigste Variante zu wählen.

**Art. 6 Einsatz der Gefahrgutbeauftragten**

<sup>1</sup> Die Gefahrgutbeauftragten dürfen nur in den Bereichen eingesetzt werden, für welche sie einen Schulungsnachweis besitzen.

<sup>2</sup> Ernennet die Unternehmung mehrere Gefahrgutbeauftragte, so muss sie deren Aufgabenbereiche aufeinander abstimmen und deren Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen schriftlich festhalten.

Nr.	Fragen	Antworten
6.1	Was versteht man unter Schulungsnachweis?	Der Schulungsnachweis ist die schriftliche Bescheinigung, dass die Prüfung zum GGB bestanden wurde.
6.2	Muss der Gefahrgutbeauftragte einer Unternehmung einen Stellvertreter haben, welcher ebenfalls die Ausbildung und Prüfung absolviert hat?	Nein.

**Art. 7 Meldung an die Behörden**

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Nr.	Fragen	Antworten
7.1	Wo melden sich Betriebe die von Strassen- und Schienentransporten betroffen sind?	Bei den zuständigen Stellen des Kantons und des Bundes (BAV).

**Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb**

<sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.

<sup>2</sup> Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.

<sup>3</sup> Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Nr.	Fragen	Antworten
8.1	Muss der Gefahrgutbeauftragte vor Ort sein?	Nein.
8.2	Muss der Gefahrgutbeauftragte bei einem Unfall auf der Strasse bzw. Schiene erreichbar sein, d.h. muss er auch jederzeit erreichbar sein für die Ereignisdienste?	Nein.

**Art. 9** Bekanntmachung im Betrieb

Die Unternehmungen müssen dafür sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten und deren Aufgaben und Funktion bei den Betriebsangehörigen bekannt sind

Nr.	Fragen	Antworten
9.1	Wie wird die Bekanntmachung im Betrieb konkret durchgeführt?	Dies ist der Firma überlassen.
9.2	Gibt es bezüglich der Bekanntmachung eine Dokumentationspflicht?	Nein, aber die Firma muss die Bekanntmachung nachweisen können.
9.3	Sind die Betriebe verpflichtet, einen Nachweis der Bekanntmachung zu erbringen?	Ja, wenn dies die Vollzugsbehörde verlangt.
9.4	Ist das ein Thema für Inspektionen der Vollzugsbehörden in den Unternehmungen?	Ja.

**Art. 10** Kontrollen

<sup>1</sup> Die Unternehmungen haben der Vollzugsbehörde alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug dieser Verordnung sowie für die Kontrollen zu erteilen; sie haben ihr für die notwendigen Untersuchungen ungehinderten Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie haben die Berichte der Gefahrgutbeauftragten mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Vollzugsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Nr.	Fragen	Antworten
10.1	Welche Berichte der Gefahrgutbeauftragten sind gemeint?	Die Jahresberichte und die Unfallberichte.
10.2	Kann die Vollzugsbehörde eine Kopie des Schulungsnachweises verlangen?	Ja. Die Prüfungsstellen müssen die Schulungsnachweise ohnehin auf Verlangen vorweisen.
10.3	Müssen die Adresse und die Telefonnummer des Gefahrgutbeauftragten angegeben werden?	Ja, wenn der GGB nicht im Betrieb angestellt und erreichbar ist.
10.4	Müssen die Betriebe auf Verlangen der Vollzugsbehörden bei einer Inspektion Verpackungsmuster zur Untersuchung übergeben?	Das Thema dieser Frage ist nicht Gegenstand der GGBV. (Antwort: Ja nach ADR/SDR, RID/RSD)
10.5	Müssen die Betriebe auf Verlangen der Vollzugsbehörden bei einer Inspektion Kopien von Transportunterlagen wie Unfallmerkbblätter, Beförderungspapiere, Transportverträge abgeben?	Das Thema dieser Frage ist nicht Gegenstand der GGBV. (Antwort: Ja nach ADR/SDR, RID/RSD)

Anregung: Die Vollzugsbehörde könnte die Jahresberichte der GGB einfordern und darauf basierend entscheiden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist.

**Art. 11** Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gefahrgutbeauftragten haben:

- a. die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu überwachen;
- b. die Unternehmung bei deren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter zu beraten;
- c. jährliche Berichte zu Handen der Unternehmungsleitung über die Tätigkeiten der Unternehmung bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter zu erstellen.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere zu überprüfen:

- a. die Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung der beförderten gefährlichen Güter sichergestellt werden soll;
- b. das Vorgehen der Unternehmung, mit welchem diese beim Kauf von Beförderungsmitteln den besonderen Erfordernissen bezüglich der beförderten gefährlichen Güter Rechnung tragen soll;
- c. die Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verladen oder das Entladen verwendete Material überprüft wird;
- d. ob die betreffenden Arbeitnehmer der Unternehmung ausreichend ausgebildet sind und ob dies in den Personalunterlagen vermerkt ist;
- e. ob geeignete Sofortmassnahmen bei allfälligen Unfällen oder Zwischenfällen, welche die Sicherheit beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beeinträchtigen könnten, vorgesehen sind;
- f. ob Untersuchungen und, sofern erforderlich, die Erstellung von Berichten über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstösse, die während des Verpackens, Einfüllens, Versendens, Ladens, Beförderns oder Entladens gefährlicher Güter festgestellt wurden, durchgeführt werden;
- g. ob geeignete Massnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstössen verhindert werden soll, eingeführt sind;
- h. ob die rechtlichen Vorschriften und die besonderen Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder anderen Drittpersonen berücksichtigt werden;
- i. ob das mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt;
- j.

ob Massnahmen zur Aufklärung über die Gefahren beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter eingeführt sind;

k.

ob Massnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der im Beförderungsmittel mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmässigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen eingeführt sind;

l.

ob Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Laden und Entladen eingeführt sind.

Nr.	Fragen	Antworten
11.1	Wer ist grundsätzlich für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich – Der GGB oder der Arbeitgeber (Unternehmer, GL usw.)	Der GGB überwacht die Einhaltung der Vorschriften und meldet Verstösse der Geschäftsleitung. Diese ergreift Massnahmen und ist dafür auch verantwortlich.
11.2	Gibt es Richtlinien was in einem Jahresbericht des GGB enthalten sein muss?	Der Jahresbericht hat sich nach den Angaben des ADR/RID siehe Kapitel 1.8.3.3. zu richten. Es gibt keine nationalen Richtlinien, aber im Anhang des Leitfadens zur GGBV ist ein Musterjahresbericht aufgeführt.
11.3	Was muss ein GGB unternehmen, der in seinem Betrieb einen Sicherheitsmangel erkennt den Arbeitgeber darauf hinweist – dieser aber die Behebung der Mängel nicht unterstützt?	Der GGB kann die Geschäftsleitung mehrmals auf den Mangel schriftlich hinweisen. Wenn dies keine Konsequenzen hat, muss er diesen Mangel im Jahresbericht aufführen.
11.4	Welche Inhalte sollte ein Jahresbericht enthalten?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Mengen der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen oder(besser) UN-Nummern</li> <li>- ev. durchgeführte Schulungen</li> <li>- Besondere Ereignisse, Unfälle</li> <li>- Getroffene Massnahmen</li> <li>- sonstige sicherheitsrelevante Angaben</li> </ul> (siehe Vorlage Jahresbericht unter Vollzugshilfen)
11.5	Im ADR, Unterabschnitt 1.8.3.3, hat der GGB unter der Verantwortung des Unternehmensleiters seine Aufgaben zu erledigen. In der GGBV scheint er alleine für alles verantwortlich zu sein. Ist das die Absicht des Verfassers?	Nein. Der GGB ist verantwortlich für seine Überwachungs- und Beratungspflichten, den Jahresbericht und die Erstellung der Unfallberichte nach Artikel 11 und 12 GGBV. Für alle anderen Pflichten (Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, Umsetzung von Massnahmen etc.) ist der Unternehmer verantwortlich.
11.6	Wer klassiert die Stoffe (Zuordnung zu einer UN-Nummer)?	Stoffe werden von der Herstellerfirma durch Klassierungsschemiker klassiert. Für die Klassierung von Abfällen siehe die Vollzugshilfe „Klassierung von Sonderabfällen“.
11.7	Kann der Gefahrgutbeauftragte die Klassierung überprüfen?	Der GGB muss in der Lage sein, die Klassierung aufgrund der Herstellerangaben mit Hilfe des ADR/RID nachzuvollziehen. Die Überprüfung oder die Ergänzung unvollständiger Herstellerangaben gehören aber nicht zu den Aufgaben eines GGB.

**Art. 12 Unfallbericht**

<sup>1</sup> Die Gefahrgutbeauftragten gewährleisten, dass innert nützlicher Frist zu Händen der Unternehmensleitung ein Unfallbericht erstellt wird, wenn beim Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter:

a.

Mengen freigesetzt werden, welche höher sind als jene Mengen, für welche keine Gefahrgutbeauftragten ernannt werden müssen; oder

b.

Personen getötet oder schwer verletzt werden; als schwere Verletzung gilt die Verletzung einer Person, deren Behandlung einen Spitalaufenthalt von mehr als 24 Stunden erfordert.

<sup>2</sup> Der Bericht beschreibt die Umstände, den Verlauf, die Folgen des Unfalls und die Massnahmen, die getroffen wurden, um weitere Unfälle der gleichen Art zu verhindern.

<sup>3</sup> Die Unternehmungen müssen den Bericht den Vollzugsbehörden zustellen.

Nr.	Fragen	Antworten
12.1	Wann ist der Unfallbericht zu erstellen, d.h. was bedeutet nützliche Frist?	In der GGBV fehlt eine genaue Zeitangabe. Gemeint ist sobald alle benötigten Informationen vorliegen.
12.2	An wen geht der Unfallbericht?	Der Unfallbericht wird vom GGB an die Geschäftsleitung übergeben. Diese leitet ihn an die Behörde weiter. Der GGB hat kein Recht diesen Bericht anderen Adressaten zugänglich zu machen.
12.3	Wer erstellt den Bericht	Der GGB ist verantwortlich dafür, dass der Bericht erstellt wird. Er muss den Bericht aber nicht unbedingt selber erstellen. Es können, je nach Situation, auch mehrere Autoren an einem Unfallbericht beteiligt sein.
12.4	Welches sind die Pflichten der Geschäftsleitung?	Die Geschäftsleitung muss den Bericht den Vollzugsbehörden zustellen
12.5	Wer erhält die Unfallberichte? Die kantonale Vollzugsstelle, die Polizei, die Bundesstelle (ASTRA) oder alle drei?	Die zuständige Behörde, d.h. in der Regel die kantonale Vollzugsstelle. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs das BAV.
12.6	Müssen die Unfallberichte an die zuständigen Bundesstellen weitergeleitet werden?	Nein.

12.7	Muss der GGB bei mehreren Unfallberichten eine spezielle Auswertung vornehmen?	Eine schriftliche Analyse und Auswertung bei einmaligen oder gehäuft auftretenden Unfällen wird nicht direkt vorgeschrieben. Der GGB muss aber nach Art. 11 Abs. 2 g Massnahmen Vorschlagen und kontrollieren, welche diese Ereignisse künftig verhindern.
12.8	Wo und wie kann der GGB die Daten für den Unfallbericht erheben?	Der GGB kann die Daten direkt oder über die Firma beschaffen.
12.9	In welchem Zeitraum muss der Bericht an die Vollzugsbehörden geschickt werden?	Keine Regelung in der GGBV.

**Bemerkungen:**

Laut ADR 1.8.5 müssen Ereignisse mit gefährlichen Gütern mit einem definierten Bericht gemeldet werden. Um gleichzeitig als Unfallbericht gemäss GGBV akzeptiert zu werden, was sinnvoll wäre, müsste jener ergänzt werden mit den Massnahmen, die getroffen wurden, um weitere Unfälle der gleichen Art zu verhindern. Eine Vorlage für einen Unfallbericht nach GGBV ist unter Vollzugshilfe zu finden.

**Art. 13 Grundsatz**

Gefahrgutbeauftragte müssen eine Ausbildung erhalten und eine Prüfung bestanden haben.

Nr.	Fragen	Antworten
13.1	Gibt es Anforderungen an die Personen, welche eine Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten machen, z.B. chemische Grundkenntnisse?	Nein.

**Art. 14** Umfang der Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung hat ausreichende Kenntnisse über die Gefahren bei der Beförderung gefährlicher Güter und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die dafür geltenden Vorschriften sowie die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 zu vermitteln.

<sup>2</sup> Sie kann sich auf einen oder zwei Verkehrsträger sowie auf eines oder mehrere der folgenden Gebiete beschränken, die wie folgt aus Klassen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957<sup>1</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)<sup>2</sup> bestehen:

- a.  
Klasse 1;
- b.  
Klasse 2;
- c.  
Klasse 7;
- d.  
Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9;
- e.  
Klasse 3 UN-Nummern 1202, 1203, 1223 (Mineralölprodukte).

<sup>1</sup> SR [0.741.621](#)

<sup>2</sup> Das RID (Anlage I zur CIM; SR [0.742.403.1](#)) wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.

Nr.	Fragen	Antworten
14.1	Gibt es für die Klassen 1 und 7 spezielle Ausbildungen?	Ja, siehe Prüfungsstelle PSI.
14.2	Kann mit der normalen Prüfung, welche alle Kapitel des ADR, also auch Klasse 1 und 7, Gefahrgut aus den Klassen 1 und 7 versendet werden? Reicht diese Ausbildung für diese beiden Klassen aus? Klasse 7 ist sehr speziell.	Ja, mit einem generell gültigen Schulungsausweis kann ein GGB auch für gefährliche Güter der Klassen 1 und 7 eingesetzt werden. Die Beurteilung der Frage, ob die allgemeine Ausbildung für die Wahrnehmung der Aufgaben ausreicht liegt im Bereich der Selbstverantwortung des GGB. Für die Klasse 7 kann eine Zusatzausbildung je nach Gefahrgut, Beförderungsmenge und Vorbildung des GGB, sehr empfehlenswert sein.
14.3	Wer bietet Prüfungen für spezielle Klassen an? z.B. Stoffe unter Art. 14 e)	Das PSI bietet Prüfungen für die Klasse 7 an.

**Art. 15** Durchführung der Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung muss in der Schweiz durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsveranstalter haben die Ausbildungsdaten den Vollzugsbehörden jeweils zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Teilnehmerzahl für eine Ausbildungsveranstaltung ist auf 25 zu beschränken.

Nr.	Fragen	Antworten
15.1	Artikel 15 Absatz 1 schreibt vor, dass die Ausbildung in der Schweiz durchgeführt werden muss. Demgegenüber werden ausländische Schulungsnachweise in der Schweiz als gleichwertig anerkannt (Art. 22). Wie stehen diese zwei Artikel zueinander?	Artikel 15 muss im Licht des Titels des 4. Abschnittes der GGBV „Ausbildung und Prüfung der Gefahrgutbeauftragten“ betrachtet werden. Die Ausbildung und die Prüfung dürfen nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Die Prüfung baut auf der Ausbildung auf, weshalb es sinnvoll ist, nach genossener Ausbildung in der Schweiz auch die Prüfung hierzulande zu absolvieren. Es bleibt dem Kandidaten jedoch unbenommen, die Ausbildung und die Prüfung im Ausland abzulegen.
15.2	Ist dieser Artikel eine Diskriminierung gegenüber anderen ADR Vertragsstaaten (vgl. Artikel 22)?	Nein, denn jeder Kandidat hat die Möglichkeit im Ausland eine von der Schweiz anerkannte Prüfung zu absolvieren.
15.3	Gibt es vom Bund eine Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten für die Vollzugsstellen der Kantone?	Nein.
15.4	Ist der Bund oder der Kanton Vollzugsbehörde?	Vollzugsbehörde sind die zuständigen Stellen des Kantons und das Bundesamt für Verkehr.
15.5	Müssen die Ausbildungsdaten der Veranstalter allen Vollzugsstellen einzeln gemeldet werden? Gibt es eine zentrale Stelle?	Es gibt noch keine zentrale Stelle. Die Frage ist aber berechtigt.

Anregung: Sinnvollerweise sollte die Meldung der Ausbildungsveranstalter zentral an die Bundesbehörde (ASTRA) erfolgen. Diese sollte eine offizielle Liste führen, die an die Kantone verteilt werden könnte.

**Art. 16** Dauer der Ausbildung

<sup>1</sup> Die Ausbildung für den allgemeinen Teil, in welchem die erforderlichen Kenntnisse für alle Gefahrgutbeauftragten vermittelt werden, und den besonderen Teil für einen Verkehrsträger umfasst 24 Unterrichtseinheiten.

<sup>2</sup> Für jeden weiteren Verkehrsträger umfasst sie vier Unterrichtseinheiten.

<sup>3</sup> Eine Unterrichtseinheit dauert mindestens 45 Minuten.

**Art. 17** Ausbildungsbescheinigung

<sup>1</sup> Der Ausbildungsveranstalter gibt eine Ausbildungsbescheinigung ab, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die für deren Erwerb vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten besucht hat.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsbescheinigung ist ein Jahr seit dem Abschluss der Ausbildung gültig.

<sup>3</sup> Die Ausbildungsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- a. Ausbildungsveranstalter;
- b. Name, Vorname und Adresse des Teilnehmers oder der Teilnehmerin;
- c. vorgelegter Ausweis (Pass, Identitätskarte, Führerausweis);
- d. Gültigkeitsbereich nach Artikel 14 Absatz 2;
- e. Ausbildungsdaten;
- f. Name des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin sowie deren Unterschrift.

**Art. 18** Prüfungsvoraussetzung

<sup>1</sup> Wer über eine gültige Ausbildungsbescheinigung verfügt, kann eine Prüfung ablegen.

<sup>2</sup> Ein Ausweis nach den Artikeln 51 und 52 der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000<sup>1</sup> gilt für die Klasse 1 (Art. 14 Abs. 2) als Ausbildungsbescheinigung.

<sup>3</sup> Ein Ausweis der Berufsgruppe 11.2 der Tabelle 3B nach Anhang 3 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung vom 15. September 1998<sup>2</sup> gilt für die Klasse 7 (Art. 14 Abs. 2) als Ausbildungsbescheinigung.

<sup>4</sup> Für die Ablegung der Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises bedarf es keiner Ausbildungsbescheinigung.

Nr.	Fragen	Antworten
18.1	Gibt es eine Liste der Schulungsveranstalter?	Es gibt auf der Homepage des BAV ( <a href="http://www.bav.admin.ch">http://www.bav.admin.ch</a> unter businessinfo, Gefahrgut) eine unvollständige Liste. Diese Liste enthält zumindest alle Schulungsveranstalter, welche auch Prüfungen abnehmen dürfen.
18.2	Der Inhalt der jetzigen Gefahrgutbeauftragtenausbildung ist stark regelwerklastig (RID/ADR). Können Spezialisten ohne diese Schulung der Regelwerke die Prüfung bestehen? z.B. ein Strahlenspezialist kennt das ADR nicht.	Die Tätigkeit als Gefahrgutbeauftragter erfordert Kenntnisse im Umgang mit den Regelwerken. Fehlen diese einem von der Schulungspflicht befreiten Prüfungskandidaten, so kann er die fehlenden Kenntnisse in einem freiwilligen Schulungskurs nachholen.

**Art. 19** Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung kann nur über die in der Ausbildungsbescheinigung genannten Bereiche abgelegt werden.

<sup>2</sup> An der Prüfung haben die Kandidaten und Kandidatinnen nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse über die allgemeinen Massnahmen zur Verhütung von Risiken und die Sicherheitsmassnahmen sowie die verkehrsträgerbezogenen Bestimmungen in den nationalen und internationalen Erlassen besitzen.

<sup>3</sup> Die Sachgebiete der Prüfung richten sich nach Unterabschnitt 1.8.3.11 ADR<sup>1</sup> und Unterabschnitt 1.8.3.11 RID<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Die Prüfungsstellen haben die Prüfungsdaten den Vollzugsbehörden jeweils zu Beginn des Jahres mitzuteilen.

<sup>1</sup> SR [0.741.621](#)

<sup>2</sup> Das RID (Anlage I zur CIM; SR [0.742.403.1](#)) wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.

Nr.	Fragen	Antworten
19.1	Gibt es eine aktuelle Liste der Prüfungsveranstalter in der Schweiz?	Es gibt auf der Homepage des BAV ( <a href="http://www.bav.admin.ch">http://www.bav.admin.ch</a> unter businessinfo, Gefahrgut) eine Liste aller Prüfungsveranstalter der Schweiz.

Anregung: Es wäre sinnvoller, wenn die Prüfungsdaten zentral bei einem Bundesamt gemeldet würden, welches dann eine offizielle Liste führen könnte.

**Art. 20** Prüfungsstellen

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation anerkennt die Stellen, die Prüfungen durchführen dürfen.

<sup>2</sup> Eine Prüfungsstelle muss:

- a. Sitz in der Schweiz haben;
- b. unabhängig von den Unternehmungen, die Gefahrgutbeauftragte beschäftigen, sein;
- c. die Objektivität der Prüfungen gewährleisten;
- d. das Vorhandensein des nötigen Fachwissens gewährleisten;
- e. mit einem Prüfungskonzept nachweisen, dass sie die Prüfungen ordnungsgemäss durchführen kann;
- f. die Prüfung in Deutsch, Französisch und Italienisch durchführen können.

Nr.	Fragen	Antworten
20.1	Wo kann man in der Schweiz die Prüfung ablegen?	Es gibt in der Schweiz vier vom UVEK anerkannte Prüfungsstellen, welche auch Schulungen durchführen. Die Liste der Prüfungsstellen ist im Internet unter ( <a href="http://www.bav.admin.ch/businessinfo">http://www.bav.admin.ch</a> , businessinfo, Gefahrgut) zu finden.
20.2	Wurden schon Prüfungsstellen anerkannt?	Das UVEK hat bis jetzt vier Prüfungsstellen anerkannt.
20.3	Es gibt Prüfungsstellen, welche auch Dienstleistungen als Gefahrgutbeauftragte anbieten, ist das zulässig?	Ja, unter Einhaltung der folgenden Bedingungen: Der von einem Betrieb ernannte externe Gefahrgutbeauftragte darf keine Prüfungen von Betriebsangehörigen abnehmen oder beurteilen. (siehe Merkblatt für die Anerkennung von Prüfungsstellen Kapitel 2 Unabhängigkeit der Prüfungsstellen und GGBV Art. 20 Abs. 2 Bst. b)

**Art. 21** Schulungsnachweis

<sup>1</sup> Die Prüfungsstellen erteilen den Kandidaten und Kandidatinnen nach bestandener Prüfung den Schulungsnachweis.

<sup>2</sup> Der Schulungsnachweis ist fünf Jahre gültig.

<sup>3</sup> Er wird jeweils um fünf Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin im letzten Jahr vor seinem Ablauf die Prüfung erneut bestanden hat.

<sup>4</sup> Inhalt und Form des Schulungsnachweises müssen dem Muster nach Unterabschnitt 1.8.3.18 ADR<sup>1</sup> oder nach Unterabschnitt 1.8.3.18 RID<sup>2</sup> entsprechen; im Schulungsnachweis ist zudem der Gültigkeitsbereich nach Artikel 14 Absatz 2 anzugeben.

<sup>5</sup> Die Prüfungsstellen führen eine Liste der erteilten und verlängerten Schulungsnachweise. Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> SR [0.741.621](#)

Nr.	Fragen	Antworten
21.1	Muss ein GGB- wenn er einen ADR-Transport selber durchführt - auch den SDR/ADR Ausweis immer wieder aktualisieren.	Ja. Der Schulungsnachweis als GGB hat keinen direkten Zusammenhang mit dem SDR/ADR Ausweis.
21.2	Ist der Gefahrgutbeauftragte vom SDR/ADR – Wiederholungskurs befreit, wenn er auch als Fahrer arbeitet?	Nein.
21.3	Bekommen die kantonalen Vollzugsstellen diese Liste automatisch zugesendet oder müssen sie diese verlangen?	Nein. Diese Listen werden nur auf Wunsch verschickt.
21.4	Reicht die Teilnahme an einer Fortbildungsschulung zur Verlängerung des Schulungsnachweises? (ADR 1.8.3.16: ergänzende Schulung oder Test)	Nein. In der Schweiz muss eine Prüfung bestanden werden.
21.5	Muss zwingend zur Wiederholungsprüfung eine Fortbildungsschulung besucht werden?	Nein, dies wird nicht vorgeschrieben.
21.6	Wie verhält es sich mit Neuerungen im ADR bzw. SDR? Muss eine Nachprüfung absolviert werden?	Nein. Für die Nachprüfung gilt unabhängig von Neuerungen des ADR, bzw. SDR ein fester Rhythmus von fünf Jahren.
21.7	Müssen andere beauftragte Personen ebenfalls eine offizielle Prüfung ablegen?	Diese Frage wird nicht in der GGBV geregelt.
21.8	Wer ist verantwortlich, dass der Gefahrgutbeauftragte einen gültigen Ausweis hat?	Der Gefahrgutbeauftragte.

**Art. 22** Ausländische Schulungsnachweise

Ausländische Schulungsnachweise, die in Anwendung der Richtlinie Nr. 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996<sup>1</sup> über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene oder Binnenwasserstrassen, des Abschnittes 1.8.3 ADR<sup>2</sup> oder des Abschnittes 1.8.3 RID<sup>3</sup> ausgestellt worden sind, sind als gleichwertig anerkannt.

<sup>1</sup> ABI Nr. L 145 vom 19.6.1996 S. 10

<sup>2</sup> SR [0.741.621](#)

<sup>3</sup> Das RID (Anlage I zur CIM; SR [0.742.403.1](#)) wird weder in der AS noch in der SR veröffentlicht. Separatdrucke können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.

Nr.	Fragen	Antworten
22.1	Ist die Einsetzung eines Gefahrgutbeauftragten aus dem Ausland, mit "EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten" in einer Schweizerfirma erlaubt?	Ja, sofern der Schulungsnachweis des GGB in Anwendung der Richtlinie 96/35/EG, d.h. des Abschnittes 1.8.3 ADR/RID ausgestellt worden ist. Einschränkungen: Der GGB kann nur in denjenigen Bereichen, für die er einen Schulungsnachweis besitzt, eingesetzt werden (Art. 14).
22.2	Woran erkennt man, ob ein ausländischer Schulungsnachweis in der Schweiz gültig ist oder nicht?	Der Ausweis muss alle Angaben enthalten, welche vom ADR/RID verlangt werden.
22.3	Kann eine Firma den Gefahrgutbeauftragten des deutschen Mutterhauses auch als Gefahrgutbeauftragten des hiesigen Unternehmens melden?	Ja.
22.4	Wird es so bleiben, dass die Ausbildung im Ausland absolviert werden kann?	Ja.
22.5	Die EG-Schulungsnachweise geben den Gültigkeitsbereich nach Artikel 14 Absatz 2 nicht an, auch die jetzigen Schulungsnachweise von schweizerischen Anbietern enthalten diese Information nicht.	Alle Ausweise aus der Schweiz müssen die genannten Angaben enthalten. Bereits ausgestellte Ausweise müssen ersetzt werden. Es sind ebenfalls entsprechende Bestrebungen für alle künftigen Ausweise im Gange.
22.6	Werden die Prüfungen der EG-Prüfstellen ebenfalls von den Bundesstellen angesehen? Nicht jede Prüfungsstelle in Europa hat die gleichen Anforderungen? Wird es da Einschränkungen geben? (z. B. Prüfungsstellen aus osteuropäischen Ländern)?	Die Prüfungen in benachbarten EU-Ländern werden zwar zu Vergleichszwecken angesehen, sicher aber nicht beurteilt. Einschränkungen in diesem Bereich sind keine vorgesehen.

**Art. 23** Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Haft oder mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Nr.	Fragen	Antworten
23.1	Wer ist z.B. bei der Spedition von Gefahrgut verantwortlich für die richtige Deklaration des Gefahrgut - der Versender oder GGB des Spediteurs?	Der Absender nach Kapitel 1.4.2 RID/ADR.
23.2	Gibt es ein Bussenreglement?	Nein.
23.3	Ist die Bussenhöhe den Kantonen überlassen?	Die Bussenhöhe wird nicht in der GGBV geregelt. Für die Festsetzung der Bussenhöhe gelten die üblichen Vorschriften. Gewisse kantonale Unterschiede der Bussen sind auch in anderen Bereichen nicht unüblich.
23.4	Gibt es eine Möglichkeit die Strafe zu erhöhen?	Ja, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind.
23.5	Gibt der Bund irgendwelche Richtlinien den Vollzugstellen ab, damit die Bussenhöhen schweizerisch durchschnittlich gleich hoch sind?	Nein.

**Art. 24** Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Nr.	Fragen	Antworten
24.1	Wie sieht die Rechtshilfe bei einem im Ausland wohnenden GGB aus? ,	

**Art. 25** Vollzug

<sup>1</sup> Im Bereich der Strasse vollziehen die Kantone diese Verordnung. Sie treffen die notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen Behörden.

<sup>2</sup> Im Bereich des öffentlichen Verkehrs vollzieht das Bundesamt für Verkehr diese Verordnung.

<sup>3</sup> Im Bereich der militärischen Transporte vollzieht das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport diese Verordnung.

<sup>4</sup> In Betrieben, wo teils die Bundesbehörden und teils die Kantone für den Vollzug zuständig sind, koordinieren diese Vollzugsbehörden ihre Tätigkeiten.

<sup>5</sup> Die Vollzugsbehörden führen die Kontrollen in den Betrieben durch und können Einsicht in die Unterlagen verlangen, welche die Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten betreffen.

<sup>6</sup> Sie können jederzeit unangemeldet Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen kontrollieren.

Nr.	Fragen	Antworten
25.1	Wo findet man ein Verzeichnis der Vollzugsstellen?	Unter ( <a href="http://www.bav.admin.ch">http://www.bav.admin.ch</a> , businessinfo, Gefahrgut).
15.2	In welcher Kadenz muss der Vollzug stattfinden?	Diese Frage kann nicht generell beantwortet werden.
25.3	Muss sich der Vollzugsbeamte beim Betrieb voranmelden?	Das hängt von der konkreten Situation ab. Es gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.
25.4	Wer kontrolliert die Ausbildungsveranstalter?	Das BAV und die kantonalen Behörden
25.5	„Im Bereich des öffentlichen Verkehrs vollzieht das BAV diese Verordnung.“ Sind damit nur die Transportunternehmen gemeint oder auch Betriebe die verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen?	Damit sind alle erwähnten Betriebe gemeint.

**Art. 26** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Gefahrgutbeauftragte müssen bis zum 31. Dezember 2002 ernannt werden.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer während der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestandenen Prüfung, die der Prüfung nach Artikel 19 gleichwertig ist, gilt bis fünf Jahre nach Bestehen der Prüfung als Schulungsnachweis.

**Anhang**

Anregung: Hier sollte eine Relation zur Freigrenze nach ADR/SDR hergestellt werden. Abweichungen sind klar hervorzuheben.